

MERKBLATT

Finanzierungsangebote der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

Die Vorbereitung eines BID oder HID erfordert häufig weitreichende Untersuchungen, Planungen oder die Befassung von Experten. Diese Arbeiten kosten Geld, das eine Initiative für ein BID oder HID nicht so ohne weiteres aufbringen kann. Die Initiativen wünschen sich deshalb Finanzierungsangebote. Neben den Geschäftsbanken hält auch die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) spezifische Angebote für BID- und HID-Initiativen und für eingerichtete BIDs und HIDs bereit. Sie gewährt Kredite sowohl zur Finanzierung der Vorbereitung, z.B. der Planungskosten, als auch für die Durchführung von BIDs und HIDs.

Die folgenden Grundsätze für Finanzierungsangebote zur Vorbereitung und Durchführung von (baulichen) Maßnahmen in Innovationsquartieren und Innovationsbereichen sind zu beachten:

- Voraussetzung für eine Finanzierung von Innovationsquartieren durch die IFB Hamburg ist der Nachweis, dass die Antragsberechtigung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen (GSW) und bei Innovationsbereichen gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (GSED) vorliegt. Ein potenzieller Aufgabenträger braucht dabei aber noch nicht ausgewählt worden sein.
- Die finanzielle Beteiligung (Kofinanzierung) der am Planungsprozess Beteiligten in Höhe von mindestens 20% des veranschlagten Kostenumfangs für die Vorbereitung des Innovationsquartiers oder Innovationsbereichs muss nachgewiesen werden können.
- Eine positive Stellungnahme der Kontaktstelle des zuständigen Bezirksamts signalisiert die städtebauliche Unbedenklichkeit und Realisierungswahrscheinlichkeit des geplanten Innovationsquartiers / Innovationsbereichs.
- Vorlage einer Flurkarte mit der Beschreibung der voraussichtlichen Gebietsabgrenzung.

Die vertraglichen Verhandlungen werden mit dem Aufgabenträger oder einem von den Grundeigentümern zur Vertretung gegenüber der IFB Hamburg Bevollmächtigten geführt; in der Vorbereitungsphase

der Antragstellung, bevor ein Aufgabenträger ausgewählt worden ist, werden die Verhandlungen von mindestens einem der beteiligten Grundeigentümer geführt. Gegenstand der Finanzierung sind in der Phase vor amtlicher Festlegung des Innovationsquartiers / Innovationsbereichs die nach Abzug der Kofinanzierung verbleibenden Kosten der erforderlichen Planungen (Vorbereitungskosten) für die Durchführungsphase. Dazu gehören beispielsweise auch Honorare für Gutachter und fachliche Berater. Nach amtlicher Festlegung des Innovationsquartiers oder Innovationsbereichs können sämtliche Kosten der geplanten Durchführung finanziert werden.

Die Finanzierung der Vorbereitung erfolgt durch einen Zwischenkredit mit folgenden Konditionen:

- Zinssatz: freibleibend und variabel (bei der IFB Hamburg zu erfragen),
- Laufzeit: längstens 3 Jahre ab Vertragsabschluss,
- Auszahlung: 100 %,
- Tilgung: in einer Summe nach Abschluss der Planungsphase.

Die Finanzierung der Durchführungskosten erfolgt durch einen Kredit zu folgenden Konditionen:

- Zinssatz: freibleibend (bei der IFB Hamburg zu erfragen).
- Der Zinssatz wird für die Kreditlaufzeit, höchstens jedoch für 5 Jahre, festgeschrieben.
- Tilgung, nach höchstens einem tilgungsfreien Jahr, in gleich bleibenden vierteljährlichen Raten innerhalb der Kreditlaufzeit. Die Kreditlaufzeit wird durch die Verordnung über das förmlich festgelegte Innovationsquartier bzw. den Innovationsbereich begrenzt. Sie beträgt höchstens 5 Jahre.
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % p. M., beginnend 2 Bankarbeitstage und 4 Monate nach Zusage datum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.
- Nähere Einzelheiten regelt der Kreditvertrag.

Der Kredit zur Finanzierung der Vorbereitungskosten kann von Bevollmächtigten der beteiligten Grundeigentümer beantragt werden. Antragsberechtigt für den Kredit zur Finanzierung der Ausführungskosten sind ausschließlich die Aufgabenträger nach § 4 GSW bzw. nach § 4 GSED. Die Auszahlung der Kredite erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungsbelege. Bankübliche Sicherheiten, Form und Umfang werden im Rahmen der Kreditverhandlungen vereinbart. Es besteht kein Rechtsan-

spruch auf Förderung. Die IFB Hamburg entscheidet im Rahmen der für dieses Förderprogramm zur Verfügung stehenden Mittel.

Anträge stehen auf der Internetseite der IFB Hamburg zum Download zur Verfügung (www.ifbhh.de/wohnraum/stadtentwicklung/quartiersentwicklung/innovationsquartiere-und-innovationsbereiche/). Dort finden Sie die vollständigen Förderrichtlinien. Die Anträge können auch bei der IFB Hamburg direkt angefordert werden.

Stand: Juni 2014